

(3) Bei Unterbringung beim Auszubildenden mit voller Verpflegung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei anderweitiger Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils werden als Bedarf für den Lebensunterhalt 495 DM zugrunde gelegt. Hinzuzurechnen sind die Kosten der Unterkunft, soweit sie 40 DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch 50 DM monatlich.

§ 13

Bedarf für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Als Bedarf für die Ausbildung oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden anerkannt, wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder von seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind:

1. Kosten der Fahrt zwischen der Unterkunft, der Ausbildungsstätte sowie der Berufsschule für je eine Hin- und Rückfahrt am Arbeitstag mit einem Pauschbetrag
 - a) von 1,35 DM monatlich für jeden zwischen der Unterkunft und der Ausbildungsstätte zurückzulegenden Kilometer,
 - b) von 0,30 DM monatlich für jeden zwischen der Unterkunft und der Berufsschule zurückzulegenden Kilometer, wenn durch den Besuch der Berufsschule Fahrkosten zusätzlich entstehen;
2. Kosten für im Regelfälle eine Heimfahrt monatlich zu den Eltern, zu einem Elternteil oder zu der eigenen Familie im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West), wenn der Auszubildende wegen seiner Ausbildung oder wegen seiner Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auswärts untergebracht ist,
 - a) mit einer Pauschbetrag von 0,12 DM für jeden zurückzulegenden Kilometer,
 - b) (gegenstandslos);
3. nach Maßgabe der Nummer 2 Kosten für Heimfahrten zu einer bestimmten, in der Regel für die Dauer der Ausbildung oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vom Vormund zu benennenden Person, wenn die Eltern eines unverheirateten, minderjährigen Auszubildenden verstorben sind;
4. (gegenstandslos);
5. Arbeitskleidung in Höhe von 15 DM monatlich; für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, deren Gesamtbedarf nach § 11 Abs. 1 bemessen wird, gilt dieser Betrag als Teilbedarf für Arbeitskleidung;
6. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lernmittel in Höhe von 15 DM monatlich;
7. (gegenstandslos);
8. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 für Teilnehmer, deren Schutz im Krankheitsfälle nicht anderweitig sichergestellt ist, die Beiträge für ihre freiwillige Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, im begründeten Einzelfall die Beiträge für eine private Krankenversicherung, wenn durch den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kein Versicherungsschutz oder kein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

§ 13a

Leistungen für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung

(1) Die Arbeitsverwaltung übernimmt für Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), die im Teilzeitunterricht arbeitsbegleitend neben einer Allgemeinen Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung im Sinne des § 91 AFG durchgeführt wird, die Lehrgangsgebühren (§ 40 Abs. 1 Satz 5 AFG), die Fahrkosten (§ 13 Nr. 1 bis 3) sowie die Kosten für Lernmittel (§ 13 Nr. 6) und

Arbeitskleidung (§ 13 Nr. 5); ein weiterer Bedarf nach § 9 Satz 1 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Teilzeitunterricht im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Unterricht weniger als 20 Zeitstunden in der Woche umfaßt.

§ 14

Sonstige Kosten

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, wenn diese im Wohnheim oder Internat untergebracht sind, werden als Bedarf für die Ausbildung sonstige Kosten anerkannt, soweit sie durch die Ausbildung unvermeidbar entstehen und wenn die Aufwendungen vom Auszubildenden oder von seinen Erziehungsberechtigten zu tragen sind.

§ 15

Anrechnung von Einkommen des Auszubildenden

(1) Einkommen (§ 18) des Auszubildenden ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 in voller Höhe anzurechnen. Davon kann abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten gerechtfertigt ist.

(2) Bei Auszubildenden bleiben 65 DM monatlich anrechnungsfrei, wenn für eine geeignete Berufsausbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) die Aufnahme einer Ausbildung erforderlich ist, die nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils möglich ist.

(3) In den Fällen des § 11 Abs. 1 bleiben 120 DM monatlich anrechnungsfrei; § 40a Abs. 1 Satz 3 AFG bleibt unberührt. In Fällen des § 40a Abs. 1 AFG ist nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

§ 16

Anrechnung von Einkommen der Eltern

(1) Einkommen (§ 18) der Eltern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) ist auf den Bedarf nach § 9 Satz 1 anzurechnen, soweit folgende monatliche Freibeträge überschritten werden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand..... | 1 330 DM, |
| 2. für den Ehegatten, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben..... | 355DM, |
| 3. für jedes Kind mit Ausnahme des Auszubildenden, * wenn es bei Beginn des Bewilligungszeitraumes | |
| a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat..... | 370 DM, |
| b) das 15. Lebensjahr vollendet hat..... | 470DM. |
- Diese Beträge vermindern sich um das Einkommen des betreffenden Kindes.

Als Kinder im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten:

1. leibliche Kinder,
2. an Kindes Statt angenommene Kinder,
3. Stiefkinder, die in den Haushalt der Eltern des Auszubildenden aufgenommen wurden oder nur zum Zwecke der Ausbildung außerhalb dieses Haushalts untergebracht sind,
4. Pflegekinder (Personen, die mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind, sofern sie in deren Haushalt aufgenommen wurden und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen dem Kind und dessen - leiblichen Eltern nicht mehr besteht),
5. Enkel und Geschwister, die von den Eltern des Auszubildenden in deren Haushalt aufgenommen wurden oder überwiegend unterhalten werden.

(2) Für Kinder, die eine Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld erhalten, wird ein Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 3 nicht angesetzt. Für Ehegatten und Kinder, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches des Arbeitsförderungsgesetzes haben, werden die Freibeträge nur gewährt, soweit dies nach den Verhältnissen im Wohnland des Ehegatten oder des Kindes notwendig und angemessen ist.